



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

GZ: ABT13-11.10-607/2020-12

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies
Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 13. Mai 2020

**Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies
Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 9. März 2020 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies „Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 9. März 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies „Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden das bestehende Vorhaben betreffend folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 13. Februar 2020 (Beilage 1)
- Lüftungsbeschreibung vom 13. Februar 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 2)
- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Wernersdorf vom 20. September 2010, Zahl: 153-0/P16/2010 (Beilage 3)
- Einreichplan (Grundrisse, Ansichten, Lageplan) vom 13. Februar 2020 (Beilage 4)

Das neue Vorhaben betreffend wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 13. Februar 2020 (Beilage 5)
- Baubeschreibung vom 13. Februar 2020 (Beilage 6)
- Lüftungsbeschreibung vom 13. Februar 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 7)
- Betriebsabwicklung vom 13. Februar 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 8)
- Bestätigung betreffend Futtermittel der Gsellmann Mischfüttererzeugung GmbH, Kohlberg 63, 8342 Gnas, (Beilage 9)
- Einreichplan (Grundrisse, Ansichten, Lageplan) vom 13. Februar 2020 (Beilage 10)

II. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme der Baubehörde in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

IV. Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich nach Angabe der Baubehörde folgender, auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betrieb:

Betrieb auf Gst. Nr. 252/1, KG Pörbach: 2.950 Legehennenplätze (Freilandhaltung)

V. Es wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Schallschutz zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung um 25.000 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) im Sinne einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Siedlungsgebietes (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 27. Mai 2002) zu rechnen?

VI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 9. April 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 9. März 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Bezug: ABT13-11.10-607/2020-5) vom 19. März 2020 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens von Hermine Salzger eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 326, KG Pörbach, in der politischen Gemeinde Wies durchzuführen.

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies, führt auf Gst. Nr. 326/1, KG Pörbach, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Masthühnerhaltung. Der konsentiertere Tierbestand beträgt gemäß dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wies vom 20. September 2010, Zahl: 153-0/P16/2010, 39.000 Mastgeflügelplätze (Stall 1: 16.000 Mastgeflügelplätze; Stall 2: 23.000 Mastgeflügelplätze).

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Einbau von mechanischen Abluftanlagen und Seitenklappen in den bestehenden Stallgebäuden
- Neubau eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 326/2, KG Pörbach
- 2 Futtersiloanlagen
- Neubau eines Mistlagers
- Geländeänderungen
- Mehrphasenfütterung

Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete), jedoch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich nach Angabe der Baubehörde folgender, auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betrieb:

Betrieb auf Gst. Nr. 252/1, KG Pörbach: 2.950 Legehennenplätze (Freilandhaltung)

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung um 25.000 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) im Sinne einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Siedlungsgebietes (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 27. Mai 2002) zu rechnen?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. LU-06-18*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-08-18*
- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 11/2020*
- *VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.*
- *Fa. Johann Hecher GesmbH: Einreichplan – Neubau eines Geflügelmaststalls für 25.000 Masthühner, zwei Futtersiloanlagen, eines Mistlagers und einer Geländeänderung auf Gst. Nr. 326, EZ 11, KG 61136 Pörbach, Planinhalt: Grundrisse, Ansichten, Schnitte & Lageplan, Plan Nr.: ERP-Salzger-02 vom 13. Februar 2020*
- *Fa. Johann Hecher GesmbH: Einreichplan – Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage bei beiden Stallgebäuden sowie Einbau von Seitenklappen bei beiden Stallgebäuden auf Gst. Nr. 326/1, EZ 11, KG 61136 Pörbach, Planinhalt: Grundrisse, Ansichten & Lageplan, Plan Nr.: ERP-Salzger-Lüftungsplan 1 vom 13. Februar 2020*
- *Fa. Niederl GmbH: Lüftungsbeschreibung für den Neubau eines Geflügelmaststalles für 25.000 Masthühner vom 13. Februar 2020*
- *Fa. Niederl GmbH: Betriebsabwicklung für den Neubau eines Geflügelmaststalles für 25.000 Masthühner vom 13. Februar 2020*
- *Fa. Niederl GmbH: Lüftungsbeschreibung für 2 bestehende Stallungen Masthühner (gesamt 39.000 Stück) vom 13. Februar 2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13 (Bezug: ABT13-11.10-607/2020-5): Schreiben vom 19. März 2020 ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen‘ – UVP-Feststellungsverfahren*
- *Gemeinde Wernersdorf – Bauakt (Bezug: WDF 129): Salzger Werner, 8551 Wies, Pörbach 16, Neubau eines Wohnhauses, eines Wirtschaftsgebäudes und Obstlagerstätte sowie Bau eines Hühnerstalls*
- *Gemeinde Wernersdorf – Bauakt (Bezug: WDF 130): Salzger Hermine, 8551 Wies, Pörbach 16, Neubau eines Hühnerstalles, Errichtung einer Flüssiggasanlage, Änderung der Flüssiggasanlage sowie Zubau des Hühnermaststalles*
- *Gemeinde Wernersdorf – Bauakt (Bezug: WDF 136): Deutschmann Wolfgang, 8551 Wies, Kogl 7, Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes sowie einer Photovoltaik-Anlage am Dach des Stallgebäudes*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung für Gerüche wurden die Emissionsfaktoren von Öttl et al. (2018) herangezogen.

Als Grundlage für die Emissionsberechnung (PM_{10} und NH_3) wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass

sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Lt. Betriebsbeschreibung der Konsenswerberin ist eine Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,5 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des projektierten Hühnermaststalles von ca. 17.860 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt.

Für die bestehenden Betriebe von Salzger Hermine wird ebenfalls von einer Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen ausgegangen. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei einigen Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden entsprechend berücksichtigt sowie der Einsatz von Großraumventilatoren am Ende der Mastperiode (letzten 14 Tage) während des Sommerhalbjahres.

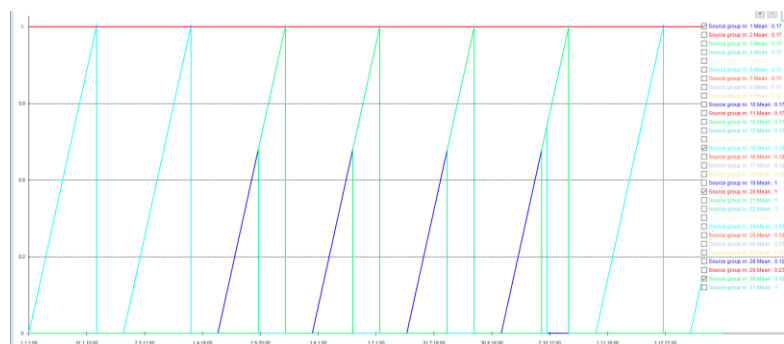
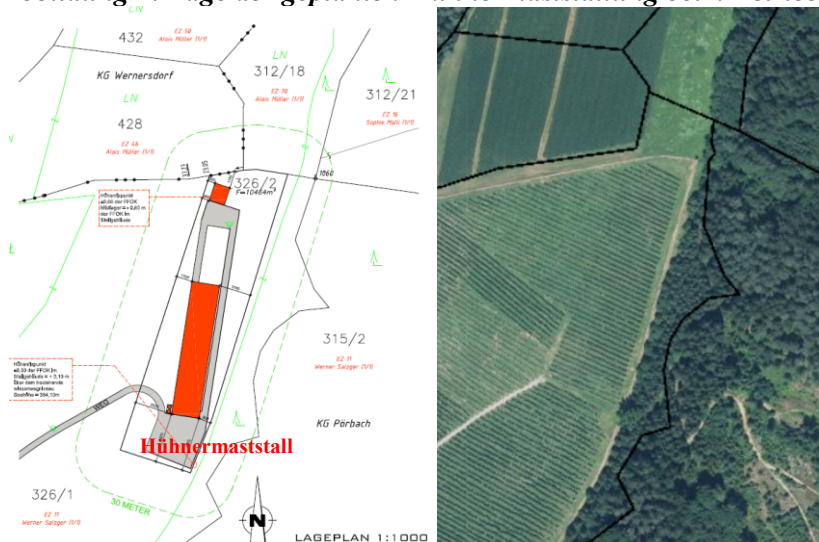


Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen

2.2.1 Betrieb Salzger Hermine (Gst. Nr. 326) – Neubau (Planfall)

Abbildung 2: Lage der geplanten Hühnermaststallung beim Betrieb Salzger Hermine



Bei den Emissionsberechnungen für den Hühnermaststall wurden eine Multiphasenfütterung sowie die Beigabe von Futtermittelzusätzen als emissionsmindernde Maßnahmen berücksichtigt. Neben den in der Betriebsbeschreibung angeführten Beigaben von ätherischen Ölen kommt auch der Futtermittelzusatz (APC) zur Anwendung, der gemäß Kapitel 0 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweist.

$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)} \times 0,75 \text{ (Futtermittelzusatz)} = 0,6$$

Tabelle 1: Geruchsfrachten für den zu bewilligenden Hühnermaststall ohne Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Neubau Salzger	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	17860	0.0017	200	6072.40	21.86
	Offenes Geflügelkotlager (Grundfl)	120	1	3	360.00	1.30
					6432.40	23.16

2.2.2. Betrieb Salzger Hermine (Gst. Nr. 326) – genehmigter Bestand (Ist-Maß)

Abbildung 3: Lage der genehmigten Hühnermastställe beim Betrieb Salzger Hermine



Bei den Emissionsberechnungen für die Hühnermastställe 1&2 wurde eine Multiphasenfütterung berücksichtigt.

$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)}$$

Tabelle 2: Geruchsfrachten für den Betrieb Salzger Hermine ohne Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1 Salzger	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	11430	0.00158	200	3611.88	13.00
Stall2 Salzger	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	17000	0.0017	200	5780.00	20.81
	Offenes Geflügelkotlager (Grundfl)	200	1	3	600.00	2.16
					9991.88	35.97

2.2.3 Betrieb Salzger Hermine (Prognose-Maß)

Bei den Emissionsberechnungen für das vorhabensgegenständliche Änderungsverfahren für die Hühnermastställe 1 & 2 sowie für den projektierten Neubau wird auf Basis der Einreichunterlagen davon ausgegangen, dass die Beigabe des Futtermittelzusatzes (APC) in allen Hühnermastställen zur Anwendung kommt.

$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)} \times 0,75 \text{ (Futtermittelzusatz)} = 0,6$$

2.3 Entlüftung

2.3.1 Betrieb Salzger Hermine: zu bewilligender Bestand (Planfall)

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Hühnermastställe	9	8,2 / 0,8	3-8	13,12

Abbildung 4: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe und violette Flächen), Betrieb Salzger Hermine: zu bewilligender Bestand

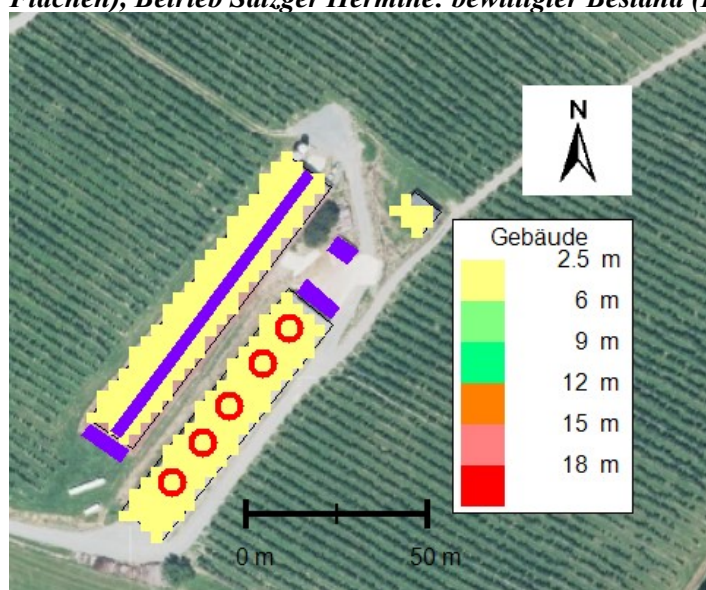


2.3.2 Betrieb Salzger Hermine (Ist-Maß)

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Hühnermaststall 1	5	3,7 / 0,6	<3	10,40
Hühnermaststall 2	-	-	-	16,71

Abbildung 5: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe und violette Flächen), Betrieb Salzger Hermine: bewilligter Bestand (IST-Maß)

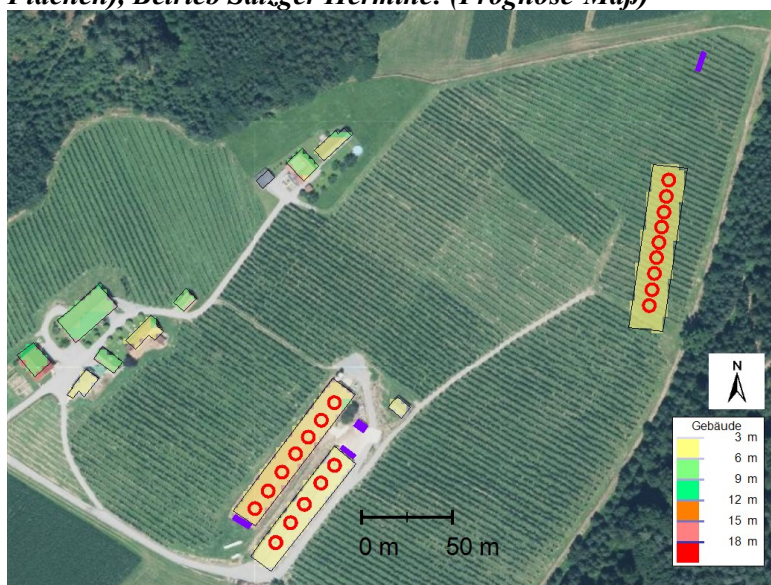


2.3.3 Betrieb Salzger Hermine (Prognose-Maß)

Tabelle 5: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Hühnermaststall 1	5	3,7 / 0,6	3-8	7,80
Hühnermaststall 2	7	5,9 / 0,8	3-8	12,54
Hühnermaststall (Plan)	9	8,2 / 0,8	3-8	13,12

Abbildung 6: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe und violette Flächen), Betrieb Salzger Hermine: (Prognose-Maß)



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2017a) bzw. in Öttl (2017b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 300 Anwendern in etwa 50 Ländern eingesetzt.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7, 'Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9, 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90. Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90. Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen.

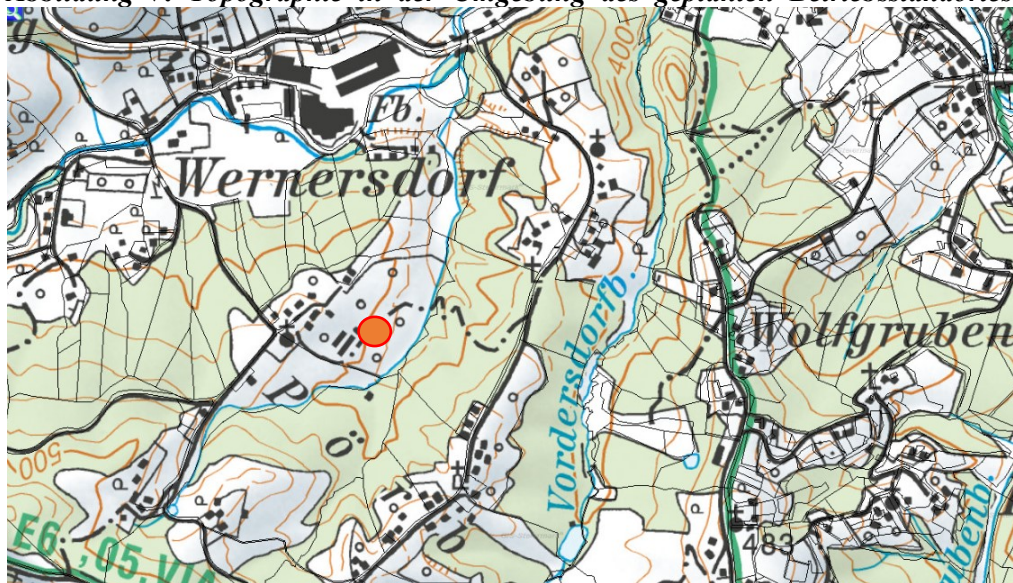
Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Windfeldberechnungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.

Abbildung 7: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (oranger Punkt)



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung hauptsächlich Windrichtungen aus Westsüdwest, Südsüdost und Ostnordost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,2 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt 60 %.

Abbildung 8: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

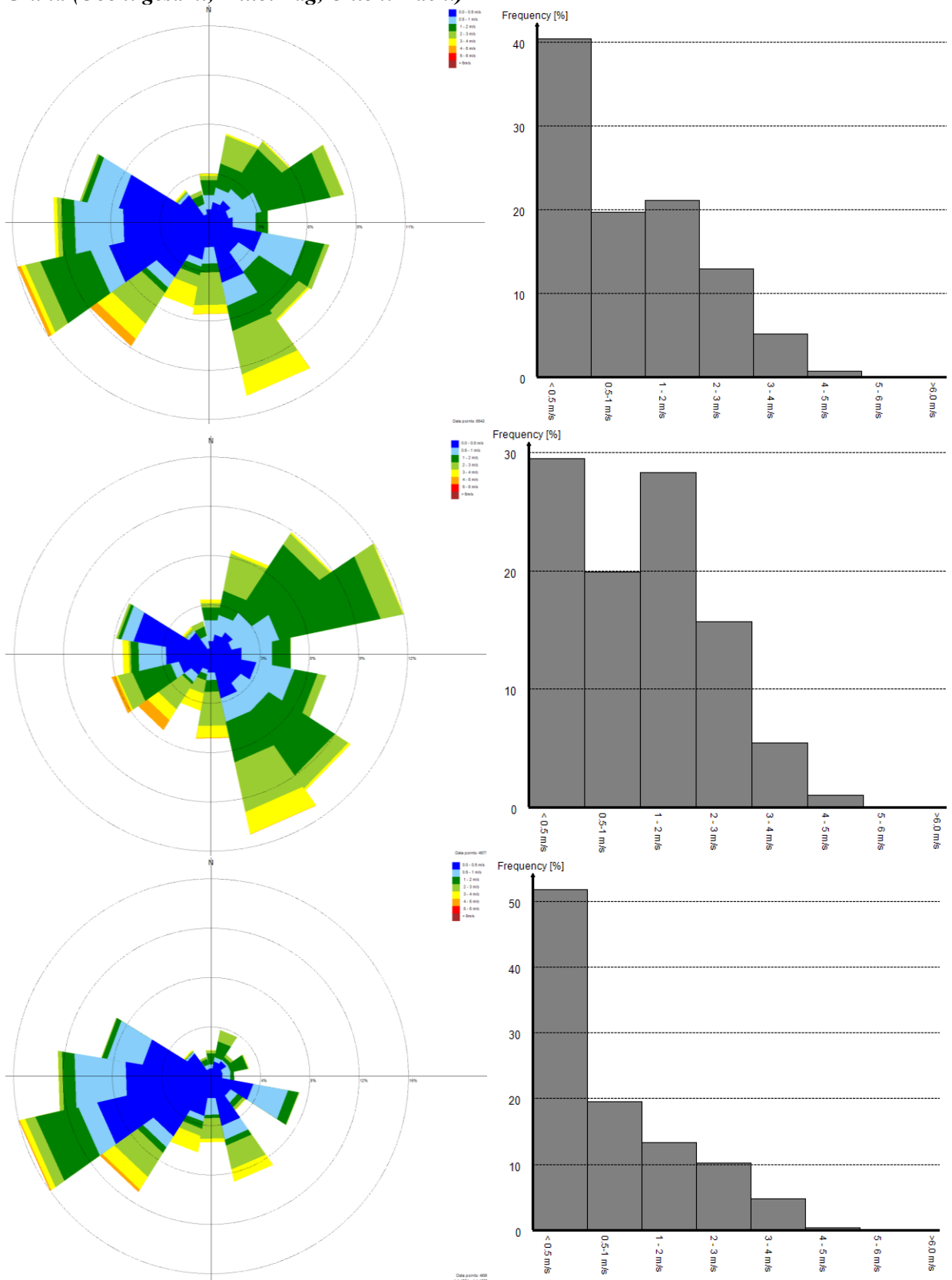


Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

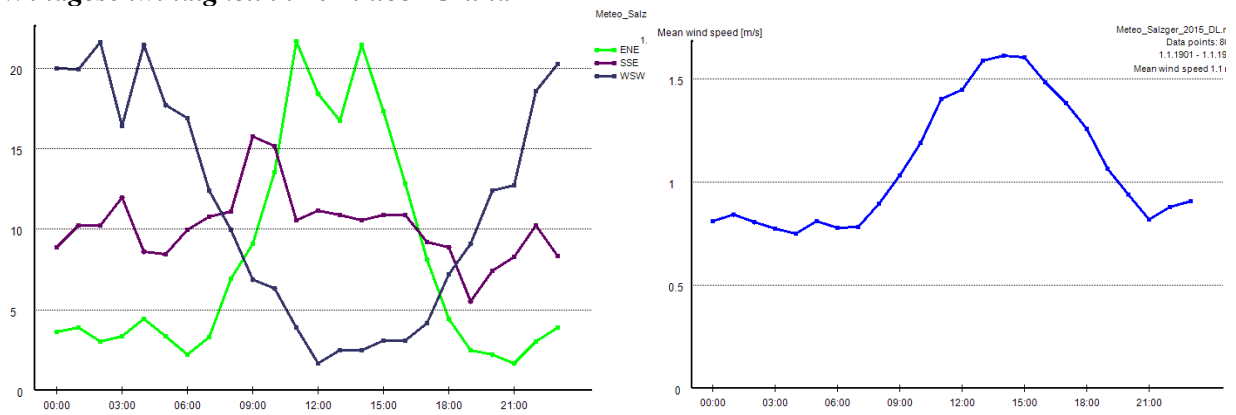
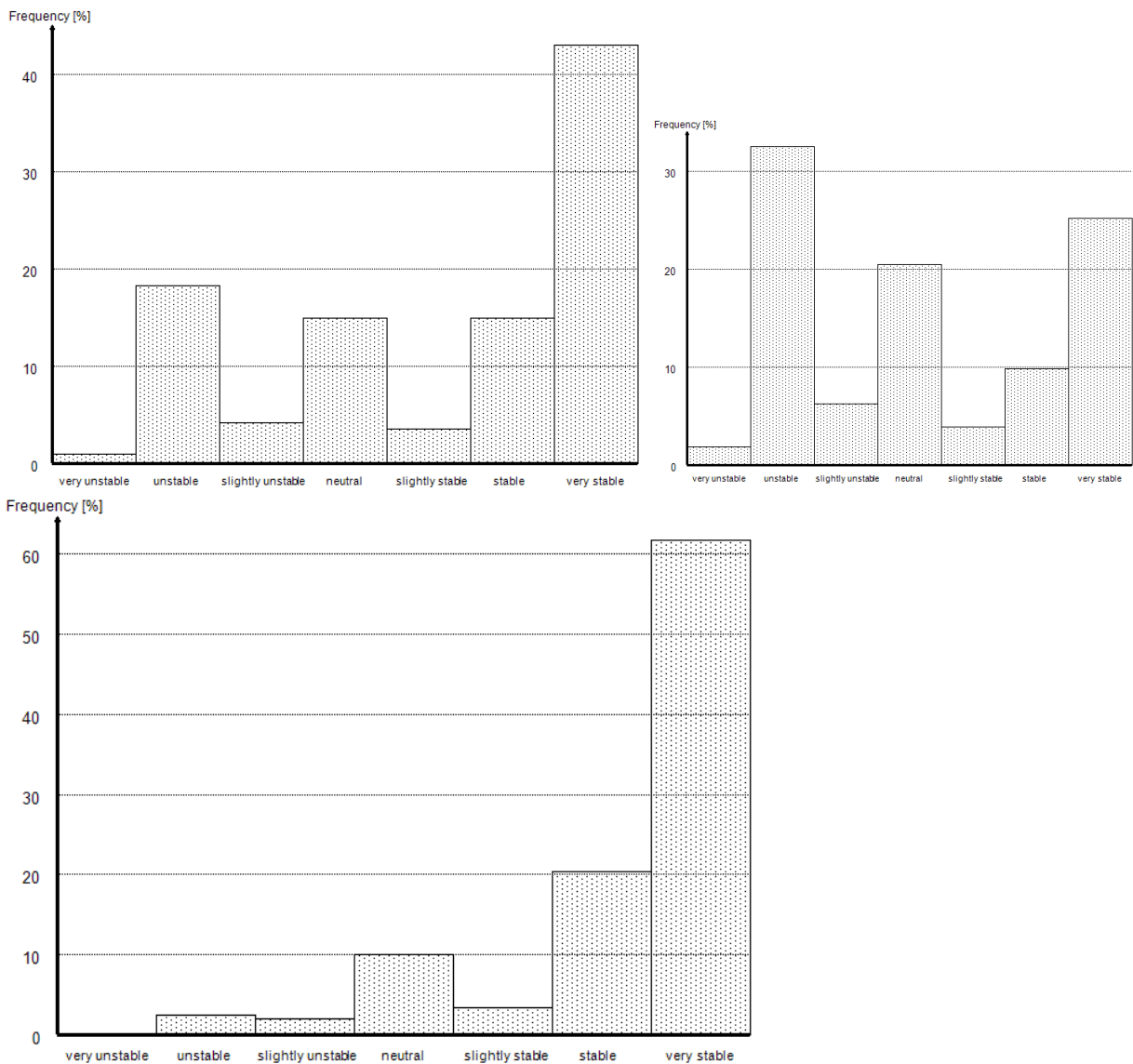


Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



2.4.8 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3 m x 3 m x 1 m durchgeführt.

Tabelle 6: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 20.01
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 34 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter	für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Konzentration	
Gebietsgröße	1.305 m x 1.203 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

Abbildung 11: Eingabeparameter für GRAL

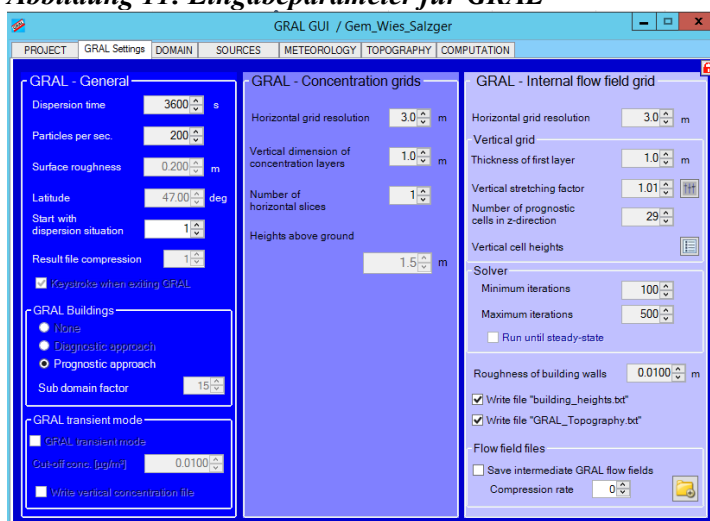


Abbildung 12: GRAL – Modellgebiet und Höhe der in der Modellrechnung berücksichtigten Hindernisse (grüne Flächen = Vegetation), Isolinienabstand 10 m

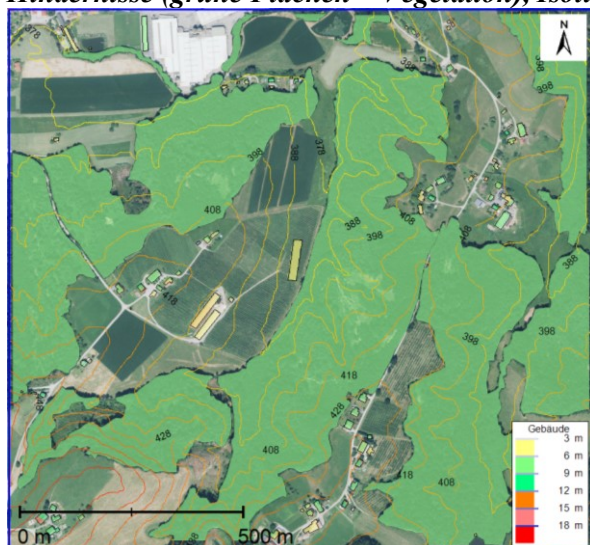
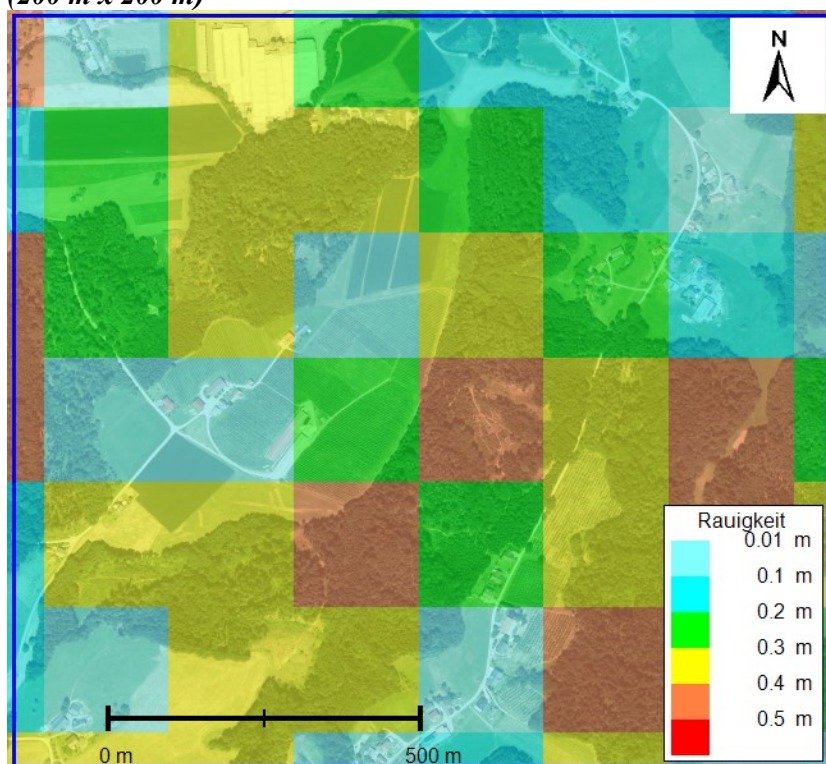


Abbildung 13: Mittlere Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten (200 m x 200 m)



3. Beurteilungskriterien

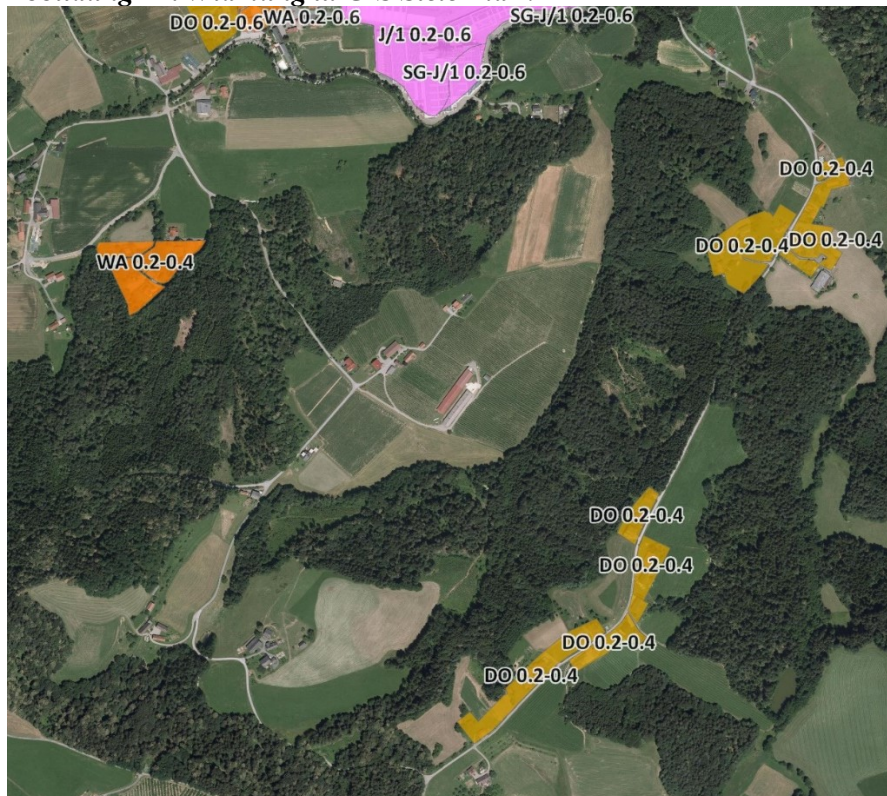
3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Abbildung 14: Widmung lt. GIS Steiermark



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

4. Gutachten

Aus immissionstechnischer Sicht können nachfolgende Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung des Einreichprojektes Salzger Hermine (Gst. Nr. 326) – Planfall

Die Geruchsbelastungen durch das neue Projekt für 1 GE/m^3 ist in Abbildung 15 dargestellt. Demnach würde sich für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE/m}^3 < 5 \%$ Jahresgeruchsstunden (JGS) bei den nächstgelegenen Anrainern ergeben. Die betreffenden Grundstücke befinden sich südsüdöstlich bzw. östlich des projektierten Neubaus und sind als Dorfgebiet gewidmet. Somit würden der entsprechende Richtwert für Hühnergerüche in Dorfgebieten von 15 % JGS durch das Einreichprojekt alleine eingehalten werden.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den Bestand von Salzger Hermine (Gst. Nr. 326) – Ist-Maß

Auf Basis der Erhebungen der Marktgemeinde Wies in der KG Pörbach wurden die genehmigten Hühnermastställe von Salzger Hermine für das Ist-Maß berücksichtigt, da diese relevante Tierplatzzahlen über 5% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 aufweisen. Auf dieser Grundlage verursacht der Betrieb Salzger Hermine Geruchsimmissionen $> 5 \%$ JGS für Dorfgebiete, die in der KG Pörbach liegen. Die betreffenden Grundstücke befinden sich südsüdöstlich bzw. östlich des

genehmigten Betriebes (Abbildung 16). Der widmungsspezifische Richtwert im Dorfgebiet für Hühnergerüche von 15 % JGS für 1 GE/m³ wird unterschritten.

4.1.3 Geruchsbelastung durch den Planfall und das Ist-Maß von Salzger Hermine– Prognose-Maß

Das eingereichte Projekt Salzger Hermine (Neubau mit 25.000 Masthühnerplätzen) würde zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung im Nahbereich der projektierten Anlage führen. Die prognostizierten Geruchsbelastungen durch das Einreichprojekt samt der bewilligten Bestände für Salzger Hermine sind für 1 GE/m³ in Abbildung 17 dargestellt. Demnach würden sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ weniger als 10 % JGS für 1 GE/m³ bei den nächstgelegenen Anrainern im Dorfgebiet ergeben. Der widmungsspezifische Richtwert im Dorfgebiet für Hühnergerüche von 15 % JGS für 1 GE/m³ würde unterschritten werden.

Die seitens der ABT 13 im Schreiben vom 19. März 2020 (Bezug: ABT13-11.10-607/2020-5) gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag der Behörde übermittelten Unterlagen sind vollständig und plausibel, sodass im Rahmen des ggs. UVP-Feststellungsverfahrens eine immissionstechnische Beurteilung in Bezug auf den kritischsten Parameter Geruch nach dem Stand der Technik möglich ist.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung um 25.000 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) im Sinne einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Siedlungsgebietes (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 27. Mai 2002) zu rechnen?

Die Berechnungen für das eingereichte Vorhaben Salzger Hermine (Neubau mit 25.000 Masthühnerplätzen) sowie für die genehmigten/bewilligten Bestände der Hofstelle Salzger Hermine (39.000 Masthühnerplätze) haben für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ < 10 % JGS für die nächstgelegenen Anrainer im Dorfgebiet ergeben. Durch die projektgemäßen Maßnahmen im Bereich der Fütterungs- (Multiphasenfütterung + Futtermittelzusatz APC) und Lüftungstechnik (mechanische Zwangsentlüftung) in allen Ställen von Salzger Hermine wären keine Überschreitungen bei den nächstgelegenen Anrainern im Dorfgebiet für das Prognose-Maß zu erwarten. Auf dieser Grundlage wäre der Richtwert für Hühnergerüche im Dorfgebiet unterschritten, weshalb es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes für dieses Siedlungsgebiet durch Geruch kommen würde.“

VII. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 22. April 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit der Eingabe vom 9. März 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Bezug: ABT13-11.10-607/2020-5) vom 19. März 2020 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 ersucht, im Rahmen des UVP- Feststellungsverfahrens von Hermine Salzger eine schalltechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 326, KG Pörbach, in der politischen Gemeinde Wies durchzuführen.

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies, führt auf Gst. Nr. 326/1, KG Pörbach, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Masthühnerhaltung. Der konsentiertere Tierbestand beträgt gemäß dem

Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wies vom 20. September 2010, Zahl: 153-0/P16/2010, 39.000 Mastgeflügelplätze (Stall 1: 16.000 Mastgeflügelplätze; Stall 2: 23.000 Mastgeflügelplätze).

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Einbau von mechanischen Abluftanlagen und Seitenklappen in den bestehenden Stallgebäuden
- Neubau eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 326/2, KG Pörbach
- 2 Futtersiloanlagen
- Neubau eines Mistlagers
- Geländeänderungen
- Mehrphasenfütterung

Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete), jedoch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich nach Angabe der Baubehörde folgender, auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betrieb:

Betrieb auf Gst. Nr. 252/1, KG Pörbach: 2.950 Legehennenplätze (Freilandhaltung)

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:

- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020
- Fa. Johann Hecher GesmbH: Einreichplan – Neubau eines Geflügelmaststalls für 25.000 Masthühner, zwei Futtersiloanlagen, eines Mistlagers und einer Geländeänderung auf Gst. Nr. 326, EZ 11, KG 61136 Pörbach, Planinhalt: Grundrisse, Ansichten, Schnitte & Lageplan, Plan Nr.: ERP- Salzger-02 vom 13. Februar 2020
- Fa. Johann Hecher GesmbH: Einreichplan – Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage bei beiden Stallgebäuden sowie Einbau von Seitenklappen bei beiden Stallgebäuden auf Gst. Nr. 326/1, EZ 11, KG 61136 Pörbach, Planinhalt: Grundrisse, Ansichten & Lageplan, Plan Nr.: ERP-Salzger-Lüftungsplan1 vom 13. Februar 2020
- Fa. Niederl GmbH: Lüftungsbeschreibung für den Neubau eines Geflügelmaststalles für 25.000 Masthühner vom 13. Februar 2020
- Fa. Niederl GmbH: Betriebsabwicklung für den Neubau eines Geflügelmaststalles für 25.000 Masthühner vom 13. Februar 2020
- Fa. Niederl GmbH: Lüftungsbeschreibung für 2 bestehende Stallungen Masthühner (gesamt 39.000 Stück) vom 13. Februar 2020
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13 (Bezug: ABT13-11.10-607/2020-5): Schreiben vom 19. März 2020 ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen‘ – UVP-Feststellungsverfahren

Die im Schreiben der Abteilung 13 vom 19. März 2020 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist durch die Änderung der Erweiterung um 25.000 Mastgeflügelplätze und Umbau der Lüftungsanlage bei den bestehenden Stallungen mit erheblichen schädlichen Belästigungen oder Belastungen und Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Siedlungsgebiets zu rechnen?

Dazu wurde mit den vorliegenden Unterlagen eine computerunterstützte Berechnung durchgeführt.

Die Berechnung wurde computerunterstützt mit dem Programm Cadna A Version 2020 mit der Ländereinstellung ‚Österreich‘ gemäß ISO 9613 durchgeführt. Dabei wurde dem Rechenmodell ein 3D-Geländemodell mit Höhenpunkten aus dem GIS Steiermark hinterlegt. Die Immissionspunkthöhe wurde mit 4 m eingesetzt. Die Bodenabsorption beträgt 1 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend berechnet. Weiters wurden Reflexionen bis erster Ordnung berücksichtigt.

In der Berechnung wurden bei den nächstgelegenen Wohnhäusern und Siedlungsgebieten je ein Immissionspunkt festgelegt und einerseits der genehmigte Bestand berechnet und andererseits auch die Erweiterung durch 25.000 Mastgeflügelplätze sowie die schalltechnischen Auswirkungen der Umbauten an den bestehenden Stallungen und deren schalltechnischen Emissionen berechnet.

Die angegebenen LKW-Fahrbewegungen für den Neubau wurden nicht berücksichtigt, da für die einerseits genehmigten Stallungen keine Angaben vorhanden sind und andererseits durch die geringe Anzahl der LKW-Fahrbewegungen (maximal 1 LKW pro Tag) keine relevanten Auswirkungen auf die durchgeführten Prognoseberechnungen zu erwarten sind.

Folgende schalltechnische Parameter wurden in den Berechnungen berücksichtigt:

Der Stallinnenpegel durch die hier gemästeten Hühner wurde gemäß Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Betriebe des Bundesumweltamtes berechnet. Für den Stall 1 wurde ein Innenpegel von 69,8 dB, für den Stall 2 ein Innenpegel von 71,4 dB und für den projektierten neuen Masthühnerstall ein Innenpegel von 69,9 dB berechnet werden. Für die Gebäudehüllen wurde ein generelles Gebäudedammaß von $R_w = 25$ dB angesetzt.

Folgende Lüftungsaggregate wurden berücksichtigt.

Für den Stall 1 (16.000 Masthühner):

- 3 Stück Fancom 1456M, regelbar, Schalldruck 59 dB in 10 m
- 2 Stück Fancom 3456M, nicht regelbar, Schalldruck 59 dB in 7 m

Die 3 Notlüfter an der Südseite des Gebäudes wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt, da diese nur in einem Notfall in Betrieb sind und dies keinen Regelfall darstellt.

Lüftungsanlage Stall 2 (23.000 Masthühner):

Dieser Stall wies bisher eine Firstlüftung auf, wobei an der Giebelwand 7 Lüfter und an der Längsseite 2 Lüfter mit jeweils einem Schalldruck von 64 dB in 7 m in Betrieb waren. Diese werden durch folgende Kamin Lüfter ersetzt:

- 3 Stück Fancom IF80, regelbar, Schalldruck 58 dB in 7 m
- 4 Stück Fancom 3680, nicht regelbar, Schalldruck 59,7 dB in 7 m

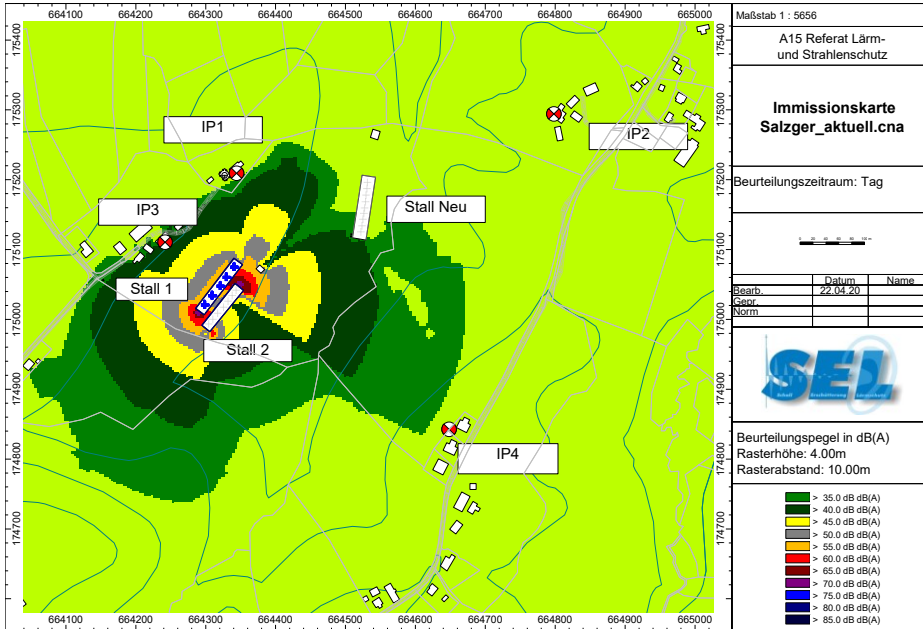
Stall Neubau (25.000 Masthühner):

- 3 Stück Fancom IF80, regelbar, Schalldruck 58 dB in 7 m
- 6 Stück Fancom 3680, nicht regelbar, Schalldruck 59 dB in 7 m

Die Lüftungen wurden gemäß den Einreichunterlagen im Rechenmodell positioniert. Es wurde angenommen, dass während der Tageszeit in den heißen Sommermonaten alle Lüftungsanlagen im Vollbetrieb sind. Dieser Zustand wird nur an sehr heißen Sommertagen vorherrschen. In den Nachtstunden, welche meist kühler sind, ist dieser Betriebszustand meist nicht zu erwarten.

Um die erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsgebiete beurteilen zu können, wurde nun einerseits der genehmigte Bestand und andererseits eine Prognoseberechnung durchgeführt, in welcher die geplanten Änderungen und Umbauten berücksichtigt wurden und diese abschließend gegenübergestellt. Folgende Rechenergebnisse konnten erzielt werden:

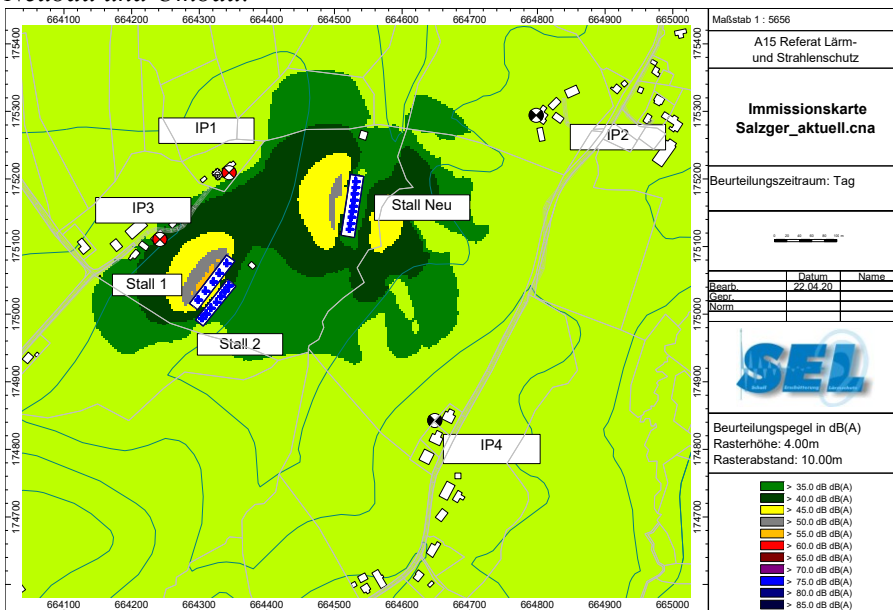
Bestand Situation:



Beurteilungspegel Bestand:

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr			Höhe (m)	Koordinaten			
			Tag	Abend	Nacht		X (m)	Y (m)	Z (m)	
			(dBA)	(dBA)	(dBA)					
IP1			32.4			4.00	r	664344.21	175209.25	413.66
IP2			28.2			4.00	r	664798.22	175294.19	404.00
IP3			42.1			4.00	r	664241.92	175110.56	424.00
IP4			33.6			4.00	r	664648.38	174842.61	424.00

Neubau und Umbau:



Beurteilungspegel Neu und Umbau:

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr			Höhe		Koordinaten		
			Tag	Abend	Nacht			X	Y	Z
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(m)		(m)	(m)	(m)
IP1			32.0			4.00	r	664344.21	175209.25	413.66
IP2			26.4			4.00	r	664798.22	175294.19	404.00
IP3			41.4			4.00	r	664241.92	175110.56	424.00
IP4			29.5			4.00	r	664648.38	174842.61	424.00

Gutachten

In der nachfolgenden Tabelle ist der Bestand dem Umbauprojekt bzw. Neubau gegenübergestellt:

	Bestehende Situation	Neubau und Umbau	Veränderung
IP1	32.4	32.0	-0,4
IP2	28.2	26.4	-1,8
IP3	42.1	41.4	-0,7
IP4	33.6	29.5	-4,1

Vergleicht man den genehmigten Bestand mit der Prognoseberechnung so kann festgestellt werden, dass es bei einem Maximalbetrieb zu keiner Veränderung in Bezug auf den Bestand kommt. Viel mehr kommt es durch den Umbau am Stall 2 zu einer Verbesserung. Weiters ist der neue Stall durch das Gelände von den östlich gelegenen Punkten abgeschirmt.

An allen betrachteten Immissionspunkten, welche in Siedlungsgebieten liegen, ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen aus dem gegenständlichen Projekt und somit folglich auch keine wesentliche Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes.“

VIII. Mit Schreiben vom 22. April 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Projektwerberin hat am 22. April 2020 mitgeteilt, die Gutachten zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

X. Die Umweltschützerin hat am 25. April 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Frau Hermine Salzger betreibt an der Hofstelle 8551 Pörbach 16 eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit 39.000 Masthühnern. Diese soll nun in unmittelbarer Nähe durch die Errichtung eines neuen Stallgebäudes für 25.000 Masthühner erweitert werden. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E; der Bestand und die geplante Erweiterung überschreiten gemeinsam den Schwellenwert des Anhanges 1 Z 43 lit. b) UVP-G. Aus diesem Grund wurden von der Behörde Gutachten aus den Fachbereichen Schallschutztechnik und Luftreinhaltung eingeholt um feststellen zu können, ob Nachbarn durch Lärm- oder Geruchsimmissionen der geplanten Erweiterung erheblich belästigt werden. Die ASV kommen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die benachbarten Wohngebiete nicht unzumutbar belastet werden, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Masthühnerhaltung von Frau Salzger erreicht nach Umsetzung der geplanten Erweiterung den Schwellenwert der Z 43 lit. a) des Anhanges 1 zum UVP-G ganz knapp nicht. Aus diesem Grund ist auch zu prüfen, ob im räumlichen Nahbereich andere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden sind, mit denen das ggst. Erweiterungsprojekt gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht. Im Nahbereich

ist ein Betrieb mit 2.950 Legehennenplätzen vorhanden. Die Betriebe überschreiten zwar gemeinsam den Schwellenwert, eine Kumulation kann jedoch nicht erfolgen, weil dieser Betrieb weniger als 5 % der einschlägigen Platzzahlen erreicht (4,54 %). Aus diesem Grund müssen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G nicht geprüft werden und eine UVP ist auch aus diesem Aspekt nicht erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Hermine Salzger, Pörbach 16, 8551 Wies, führt auf Gst. Nr. 326/1, KG Pörbach, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastgeflügelhaltung.

Der konsentierter Tierbestand beträgt gemäß dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wies vom 20. September 2010, Zahl: 153-0/P16/2010, 39.000 Mastgeflügelplätze (Stall 1: 16.000 Mastgeflügelplätze; Stall 2: 23.000 Mastgeflügelplätze).

II. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Einbau von mechanischen Abluftanlagen und Seitenklappen in den bestehenden Stallgebäuden
- Neubau eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 326/2, KG Pörbach
- Errichtung von 2 Futtersiloanlagen
- Neubau eines Mistlagers
- Geländeänderungen
- Mehrphasenfütterung

III. Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt A) II. und III.).

IV. Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich nach Angabe der Baubehörde folgender, auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betrieb:

Betrieb auf Gst. Nr. 252/1, KG Pörbach: 2.950 Legehennenplätze (Freilandhaltung)

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben steht sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Vorhaben der Projektwerberin (vgl. die Beilagen 1 bis 10), sodass von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen

werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VII. In den letzten 5 Jahren sind keine Kapazitätserweiterungen erfolgt.

Das bestehende Vorhaben (39.000 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 60 %, das Änderungsvorhaben (25.000 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 38,46 %. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zur Ausführung. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch das bestehende Vorhaben (39.000 Mastgeflügelplätze) zu 91,76 % erreicht, durch das Änderungsvorhaben (25.000 Mastgeflügelplätze) zu 58,82 %. Da der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die Änderung überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen.

„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI.) *„haben die Berechnungen für das eingereichte Vorhaben Salzger Hermine (Neubau mit 25.000 Masthühnerplätzen) sowie für die genehmigten/bewilligten Bestände der Hofstelle Salzger Hermine (39.000 Masthühnerplätze) für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE/m}^3 < 10 \% \text{ JGS}$ für die nächstgelegenen Anrainer im Dorfgebiet ergeben. Durch die projektgemäßen Maßnahmen im Bereich der Fütterungs- (Multiphasenfütterung + Futtermittelzusatz APC) und Lüftungstechnik (mechanische Zwangsentlüftung) in allen Ställen von Salzger Hermine wären keine Überschreitungen bei den nächstgelegenen Anrainern im Dorfgebiet für das Prognose-Maß zu erwarten. Auf dieser Grundlage wäre der Richtwert für Hühnergerüche im Dorfgebiet unterschritten, weshalb es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes für dieses Siedlungsgebiet durch Geruch kommen würde.“*

Der Amtssachverständige für Schallschutz kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VII.) zum Ergebnis, dass „es bei einem Maximalbetrieb zu keiner Veränderung in Bezug auf den Bestand kommt. Vielmehr kommt es durch den Umbau am Stall 2 zu einer Verbesserung. Weiters ist der neue Stall durch das Gelände von den östlich gelegenen Punkten abgeschirmt. An allen betrachteten Immissionspunkten, welche in Siedlungsgebieten liegen, ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen aus dem gegenständlichen Projekt und somit folglich auch keine wesentliche Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes.“

VIII. Da durch die Realisierung des Erweiterungsvorhabens mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Siedlungsgebietes zu rechnen ist, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

IX. Eine Kumulationsprüfung ist nicht durchzuführen (vgl. BVwG 21.8.2019, W 102 2216520-1-/23E).

X. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz